

Reglement über die Organisation und Arbeitsweise der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen (UEK)

vom 7. Juli 2015

Die Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen,

gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014¹ und Ziff. 4 Abs. 2 der Verfügung des Bundesrates vom 5. November 2014 über die Einsetzung der unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen,
beschliesst:

1. Abschnitt: Aufgaben und Stellung

Art. 1 Aufgabe

¹ Die Kommission untersucht massnahmenorientiert die administrativen Versorgungen vor 1981 und erstellt ihre Schlussfolgerungen zuhanden der Behörden.

² Der Untersuchungsschwerpunkt soll auf der Geschichte der administrativen Versorgungen, auf der Auseinandersetzung mit der Perspektive von Betroffenen und Opfern sowie auf der Analyse staatlicher Interventionen und behördlichen Handelns liegen.

³ Sie soll dabei insbesondere auch die Bezüge zu den anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 berücksichtigen.

Art. 2 Unabhängigkeit

¹ Die Kommission arbeitet unabhängig und nach wissenschaftlichen Standards.

² Die Mitglieder der Kommission stellen sicher, dass sie durch andere Mandate oder Tätigkeiten in ihrer Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt sind.

Art. 3 Zusammenarbeit und Austausch

¹ Die Kommission tauscht sich mit dem Delegierten für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und dem von ihm geleiteten Runden Tisch regelmässig aus.

² Sie arbeitet mit wissenschaftlichen Projekten, insbesondere des Nationalfonds und der Kantone, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sowie mit den Archiven zusammen.

¹ Heute Art. 15 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016 (SR 211.223.13)

Art. 4 Information

¹ Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Untersuchungsergebnisse. Sie kann auch über Zwischenergebnisse orientieren.

² Personendaten werden für die Veröffentlichung anonymisiert.

Art. 5 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

¹ Die Beratungen der Kommission sind grundsätzlich vertraulich; die Kommission kann sie für öffentlich erklären

² Die Mitglieder der UEK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 6 Akteneinsichtsrecht

Die Kommission und die von ihr mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung betrauten Personen haben nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 das Recht auf Einsicht in die Akten von Archiven und Behörden.

2. Abschnitt: Organisation der Kommission**Art. 7** Konstituierung

¹ Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

² Sie wählt zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bezeichnet die Mitglieder der Ausschüsse.

Art. 8 Leitungsausschuss

¹ Der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bilden den Leitungsausschuss.

² Der Leitungsausschuss ist für die organisatorischen Belange zuständig. Er entscheidet diesbezüglich in untergeordneten Fragen und bereitet die Organisationsgeschäfte der Kommission vor.

Art. 9² Fachdelegierte

¹ Die Kommission weist jedem Forschungsfeld eines seiner Mitglieder als Fachdelegierte oder Fachdelegierten zu. Sie stellen die Verbindung zwischen der Kommission und den Forschungsleitenden sicher.

² Die Fachdelegierten erkundigen sich regelmässig über den Stand der Arbeit im zugewiesenen Bereich und stehen für fachliche Diskussionen zur Verfügung. Sie bringen dabei die Gesamtsicht der Kommission ein und sorgen für eine kohärente Umsetzung des Forschungsprogramms und der Forschungsaufträge.

³ Sie unterstützen das Generalsekretariat bei der Umsetzung der Beschlüsse der Kommission im zugewiesenen Bereich und berichten der Kommission laufend über Belange von bereichsübergreifender Bedeutung.

² Geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2016

Art. 10 Spezialausschüsse

Die Kommission kann Spezialausschüsse für die zeitlich befristete Bearbeitung besonderer Fragen bilden. Sie stellen der Kommission nach Massgabe ihres Auftrages Bericht und Antrag.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit und hat bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

² In dringenden Fällen entscheidet der Präsident mit nachträglicher Genehmigung durch die Kommission.

3. Abschnitt: Generalsekretariat³**Art. 12**

¹ Die Kommission bestimmt den Stellenplan und die Stellenbeschriebe des Generalsekretariats und beschliesst über die Anstellung der Mitarbeitenden.³

² Die Mitarbeitenden des Generalsekretariats unterstehen dem Präsidenten der Kommission, der ihnen ihre Aufgaben im Einzelnen zuweist.³ Das Generalsekretariat unterstützt die Kommission und die Ausschüsse in fachlicher Hinsicht, pflegt den Kontakt nach aussen, insbesondere mit Amtsstellen und Organisationen, und wirkt als Presse- und Auskunftsstelle gegenüber der Öffentlichkeit.³

³ Es unterstützt die Kommission und die Ausschüsse bei der Formulierung von Forschungsaufträgen und bei der Betreuung der Forschungsgruppen. Es kann mit der Abfassung von Berichten und Publikationen betraut werden.

⁴ Es erledigt die anfallenden administrativen Angelegenheiten.

4. Abschnitt: Forscherinnen und Forscher**Art. 13** Beauftragungsverhältnisse

¹ Die Kommission kann ihre Mitglieder mit besonderen Forschungsaufgaben betrauen. Es wird ein zeitlich befristetes Anstellungs- oder Auftragsverhältnis begründet. Die Entschädigung entspricht den Ansätzen für Forscherinnen und Forscher.

² Die Forscherinnen und Forscher werden im Rahmen von zeitlich befristeten Anstellungen oder Aufträgen mit Forschungsaufgaben betraut.

³ Die Entschädigung richtet sich nach einheitlichen Massstäben.

⁴ Als Entschädigung für die privat zu stellenden Arbeitsmittel werden pro Jahr bezogen auf ein volles Pensum für die IT-Hardware Fr. 500.00 und für Smartphone Fr. 240.00 sowie unabhängig vom Pensum die Kosten eines Halbtaxabonnements SBB erstattet. Die Auszahlung erfolgt monatlich.⁴

³ Geändert durch Beschluss vom 15. März 2016

⁴ Eingefügt durch Beschluss vom 16. Februar 2016

Art. 14⁵ Unterstellung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder personell dem Generalsekretariat unterstellt.

² Für die personellen Belange der besonders beauftragten Kommissionsmitglieder ist der Präsident zuständig.

Art. 15 Sozialversicherungsrechtliche Stellung

Für ihre Tätigkeit im Auftrag der Kommission gelten Forscherinnen und Forscher und mit besonderen Forschungsaufgaben betraute Mitglieder sozialversicherungsrechtlich als Unselbstständigerwerbende, sofern sie nicht nachweisen, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbstständigerwerbende anerkannt worden sind.

5. Abschnitt: Arbeitsweise**Art. 16** Forschungsprogramm

¹ Die Kommission verabschiedet ein Forschungsprogramm, das Auskunft gibt über die Forschungsfelder und die einzelnen Projekte. Es enthält auch Angaben über die Vermittlung und Kommunikation.

² Das Forschungsprogramm ist Grundlage für die Aufträge an die einzelnen Forschungsgruppen.

Art. 17 Forschungsaufträge

¹ Die Aufträge an die einzelnen Forschungsgruppen (Forschungsaufträge) geben detailliert Auskunft über Erkenntnisziel, Untersuchungsgegenstand und -methoden und Schnittstellen zu andern Projekten.

² Sie enthalten auch einen Zeitplan und Angaben über die notwendigen Ressourcen.

Art. 18 Budget

¹ Die Kommission erlässt ein Budget für die gesamte Zeit ihrer Tätigkeit und aufgliedert nach Kalenderjahr. Sie passt es regelmässig den veränderten Verhältnissen an.

² Die Jahresbetreffnisse werden den zuständigen Bundesstellen für die Eingabe in den Voranschlag und die Finanzplanung gemeldet.

³ Die Kommission nimmt jeweils vom Finanzstand per Ende Kalenderjahr Kenntnis.

Art. 19 Zusammenarbeit

¹ Die Kommission versteht sich als Teil eines breiten Netzwerks zur Aufarbeitung der Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz. Sie arbeitet mit anderen Akteuren eng zusammen.

² Innerhalb der Kommission pflegen die Ausschüsse und Forschungsgruppen eine enge

⁵ Geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2016

Zusammenarbeit und nutzen die Infrastruktur gemeinsam.

Art. 20 Kommunikation und Publikationen

¹ Die Kommission erlässt Grundsätze für die interne und externe Kommunikation und über die Nutzung entsprechender technischer Hilfsmittel.

² Sie entscheidet über die Form der Publikationen.

6. Abschnitt: Kompetenzen

Art. 21⁶ Anstellung und Beauftragung

¹ Die Kommission stellt die Mitarbeitenden des Generalsekretariats an und beauftragt die Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter.

² Der Leitungsausschuss beauftragt auf Antrag der Forschungsleitenden und im Einvernehmen mit der oder dem Fachdelegierten die Forscherinnen und Forscher.

³ Das Generalsekretariat beauftragt im Einvernehmen mit den Forschungsleitenden die studentischen Mitarbeitenden.

Art. 22⁶ Ausgaben

¹ Für einmalige Ausgaben innerhalb des bewilligten Budgets ist zuständig:

- a. das Generalsekretariat bis 10'000 Franken;
- b. der Präsident bis 20'000 Franken;
- c. der Leitungsausschuss bis 40'000 Franken.

² Über alle andern Ausgaben entscheidet die Kommission.

Art. 23⁶ Zahlungsanweisungen

¹ Die Freigabe von Zahlungsanweisungen zulasten der UEK erfordert eine Doppelunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Leitungsausschusses und des Generalsekretariats.

² Wer Zahlungsanweisungen unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle Richtigkeit.

Art. 24⁶ Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident und in seinem Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Leitungsausschusses führt zusammen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommission.

Art. 25⁶ Auskünfte an Medien und Dritte

Allgemeine Auskünfte an Medien und Dritte werden vom Präsidenten und den Mitarbeitenden des Generalsekretariats erteilt.

⁶ Geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2016

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt am 7. Juli 2015 in Kraft.

7. Juli 2015

Im Namen der Unabhängigen Expertenkommission:

Der Präsident, Markus Notter

Die Sekretärin, Sara Zimmermann